

**RS OGH 1996/10/9 3Ob2323/96f,  
3Ob7/99x, 3Ob18/99i (3Ob19/99m),  
3Ob195/01z, 3Ob258/01i,  
3Ob276/04s, 5**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.10.1996

## Norm

EO §7 Abs3

EO §36 Abs1 Z1 Aa

EO idF EONov 1995 §54 Abs2

## Rechtssatz

Eine Ausfertigung des Exekutionstitels ist dem Exekutionsgericht selbst dann vorzulegen, wenn es gleichzeitig Titelgericht ist.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 2323/96f  
Entscheidungstext OGH 09.10.1996 3 Ob 2323/96f
- 3 Ob 7/99x  
Entscheidungstext OGH 26.05.1999 3 Ob 7/99x  
Beisatz: Damit wird auch beim Titelgericht die Erteilung der Vollstreckbarkeitsbestätigung von der Entscheidung über den Exekutionsantrag insofern getrennt, als die Frage der Vollstreckbarkeit des Exekutionstitels nicht mehr eine im Rahmen der Entscheidung über den Exekutionsantrag zu lösende Vorfrage bildet. Das Titelgericht ist anlässlich dieser von ihm zu treffenden Entscheidung - anders als nach der Rechtslage vor der EO-Nov 1995 - an die von ihm in einem eigenen Verfahrensschritt vorweg zu erteilende Vollstreckbarkeitsbestätigung gebunden. Damit steht dem Verpflichteten, der die Vollstreckbarkeit des Exekutionstitels bestreitet, auch beim Titelgericht nicht mehr der Rekurs gegen die Exekutionsbewilligung, sondern nur mehr der Antrag nach § 7 Abs 3 EO offen. (T1)
- 3 Ob 18/99i  
Entscheidungstext OGH 26.05.1999 3 Ob 18/99i  
Beis wie T1 nur: Damit steht dem Verpflichteten, der die Vollstreckbarkeit des Exekutionstitels bestreitet, auch beim Titelgericht nicht mehr der Rekurs gegen die Exekutionsbewilligung, sondern nur mehr der Antrag nach § 7 Abs 3 EO offen. (T2)
- 3 Ob 195/01z  
Entscheidungstext OGH 19.12.2001 3 Ob 195/01z  
Vgl auch; Beisatz: Die (angebliche) mangelhafte Zustellung des Exekutionstitels kann seit der EO-Novelle 1995 grundsätzlich keinen Impugnationsgrund mehr darstellen. (T3) Beisatz: Ein solcher Zustellmangel, der die Rechtskraft hindert, ist im Verfahren nach § 7 Abs 3 und 4 EO geltend zu machen. (T4); Veröff: SZ 74/202
- 3 Ob 258/01i  
Entscheidungstext OGH 30.01.2002 3 Ob 258/01i  
Vgl auch; Beis ähnlich wie T1
- 3 Ob 276/04s  
Entscheidungstext OGH 23.05.2005 3 Ob 276/04s  
Vgl; Beis wie T3; Beisatz: Gerade auch für den Fall einer trotz Fehlens der Vollstreckbarkeit des Titels bewilligten Exekution steht der mit der EO-Nov 1995 eingeführte Einstellungsgrund des §39 Abs1 Z10 EO in der Variante des Fehlens der Bestätigung der Vollstreckbarkeit zur Verfügung. (T5)
- 5 Ob 174/08m  
Entscheidungstext OGH 23.09.2008 5 Ob 174/08m  
Vgl; Beis ähnlich wie T1; Beis wie T2; Beis wie T4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106414

## Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)